

9. Ist der Rechtsweg zulässig für die Rückforderung einer Geldbuße, die an die Reichsstelle für Gemüse und Obst auf Grund eines angeblich erzwungenen Vertrags gezahlt worden ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1922 i. S. B. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). VII 591/21.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Direktor der Konservenfabrik A., die im Jahre 1918 mit ihrem Betriebe der Kontrollabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst unterstellt war. Diese hatte nach Angabe des Beklagten bei amtlichen Revisionen Unregelmäßigkeiten, nämlich den Verkauf vieler Waggons von Konserven, festgestellt, für den die erforderliche Genehmigung der Kriegsgesellschaft nicht eingeholt worden war. Es wurden daraufhin drei Strafverfahren anhängig gemacht, die aber später durch den Erlaß der Amnestie ihre Erlebigung fanden, und es wurde auch die Schließung der Konservenfabrik in Ermägung gezogen, davon aber Abstand genommen und von dem Kläger außer einer verschärften Kontrolle eine Buße von 10000 M verlangt. Der Kläger unterwarf sich dem und schloß mit dem Kommissar der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vorbehaltlich der

Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsstelle, ein am 18. Mai 1918 auf dem Landratsamte protokolliertes Abkommen folgenden Inhalts: § 1: Das Abkommen betrifft nicht die strafgerichtliche Seite der Verfehlung, das Strafverfahren geht vielmehr seinen Gang. Auch Verfehlungen, die künftig noch aufgedeckt werden sollten, werden durch Strafanzeige verfolgt werden. § 2: Das Abkommen betrifft lediglich die Frage, ob der Fabrikbetrieb in A. geschlossen, ob ihm das Kontingent entzogen und ob die Großhandelserlaubnis zurückgenommen werden soll oder nicht. § 3: Um den Folgen unter § 2 zu entgehen, verpflichtet sich Fabrikdirektor B. a) an die Reichsstelle für Gemüse und Obst . . . binnen 2 Wochen nach besonderer Aufforderung eine Buße von 10 000 M zu zahlen . . .

Der Kläger will lediglich gezwungen, weil ihm zufolge der Drohung mit der Schließung der Fabrik nichts anderes übrig geblieben sei, sich zur Unterzeichnung dieses Abkommens verstanden und die Buße dann unter dem Einfluß des Zwanges bezahlt haben.

Im Juni 1920 hat der Kläger dann, nachdem er am 28. August 1919, nach Beseitigung der Zwangslage, das Abkommen angefochten, gegen den Beklagten auf Rückzahlung der 10 000 M Klage erhoben. Er stützte die Klage auf Bereicherung, weil das Abkommen wegen Zwanges, aber auch wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig gewesen sei, und auf unerlaubte Handlung, begangen durch Nötigung und Verstoß gegen § 826 BGB.

Der Beklagte bestritt die ihm zur Last gelegten rechtswidrigen Handlungen. Der ausgeübte Zwang sei nicht widerrechtlich gewesen, ein Sittenverstoß liege nicht vor.

Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab, die vom Kläger eingelegte Berufung wurde vom Kammergericht zurückgewiesen, der Revision des Klägers aber ist stattgegeben und der Rechtsweg für zulässig erklärt worden.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht, ohne daß der Beklagte eine bezügliche Einrede ausdrücklich erhoben hatte, den Rechtsweg für ausgeschlossen erachtet, weil es sich um die Nichtigkeit einer dem Rechtsweg entzogenen obrigkeitlichen Maßnahme handle. Die Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst sei nach § 2 der Bekanntm. vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 391) eine Behörde mit der Aufgabe, die Erzeugung, Bewertung und Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern. Sie habe Betriebe schließen und ihnen das Kontingent und die Großhandelserlaubnis entziehen können, falls sie gegen die Kriegsgesetze verstoßen; und wenn sie von diesen Mitteln Gebrauch gemacht, habe sie eine obrigkeitliche Funktion ausgeübt, gegen die im ordentlichen Rechtsweg nicht angekämpft

werden könne. Sie sei aber nicht genötigt gewesen, die äußersten Maßnahmen zu ergreifen, sondern es sei ihr unbenommen gewesen, den erstrebten Zweck in anderer Weise zu erreichen, und so habe es durchaus im Rahmen ihrer Befugnisse gelegen, wenn sie unter der Bedingung der Zahlung einer Geldbuße von der Anwendung schwererer Maßregeln Abstand genommen habe. Die Zahlung der Geldbuße sei dann an die Stelle dieser Maßregeln getreten, und ebensowenig, wie die Rechtmäßigkeit dieser Maßregeln im Rechtswege nachgeprüft werden könne, sei der Rechtsweg über die Rechtmäßigkeit der vom Kläger anerkannten Geldbuße zuzulassen. Der Kläger habe lediglich das kleinere Übel gewählt und damit schlimmere Maßregeln abgewendet.

Diese Ausführungen sind, wie der Revision zugegeben werden muß, nicht frei von Rechtsirrtum. Unrichtig ist zunächst der Ausgangspunkt, von dem der Berufungsrichter bei seinen Betrachtungen ausgegangen ist, daß nämlich Ansprüche, auch solche vertraglicher Natur, sofern sie im öffentlichen Recht „wurzeln“, darin ihre „Grundlage“ haben, stets als öffentlich-rechtlich und dem Rechtsweg entzogen zu betrachten sind. Vielmehr zählen nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nach § 13 GVG. in Ermangelung besonderer Vorschriften dem Rechtsweg unterliegen, zahlreiche Ansprüche, die im öffentlichen Rechte ihren Ursprung haben, unter Umständen selbst dann, wenn sie nicht in herkömmlicher Weise als Privatrechte, sondern als öffentlich-rechtlich bezeichnet werden müssen (vgl. die Zusammenstellung der Rechtsprechung in RGZ. Bd. 80 S. 23 sowie RGZ. Bd. 93 S. 78, 202/3, Bd. 79 S. 197/200). Für einen ganz ähnlichen Anspruch auf Rückforderung von Gebühren, die in Ermangelung einer Steuerberechtigung durch vertragliches Abkommen erhoben waren, hat der erkennende Senat in RGZ. Bd. 101 S. 131 den Rechtsweg zugelassen. Auch sind Deliktsansprüche wegen angeblicher obrigkeitlicher Handlungen, die als solche nicht anzuerkennen waren, weil sie jeder rechtlichen Begründung entbehrten und als offenbare Willkür sich darstellten, wiederholt zugelassen worden (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 180, Bd. 100 S. 219, auch Urteil vom 24. Juni 1921 VII 577/20). Im vorliegenden Falle hatte die Reichsstelle für Gemüse und Obst keinerlei Befugnis, für angebliche Verfehlungen an Stelle der ihr gesetzlich gegebenen Befugnisse „Bußen“ zu erheben. Sie konnte sich das Recht dazu nur durch Vertrag sichern und den Vertrag, abgesehen von indirekten Zwangsmaßnahmen, auch nicht im Verwaltungswege vollstrecken lassen. Es handelte sich um eine freiwillige Leistung, um eine Art von Vertragsstrafe, deren Rechtsbeständigkeit, nachdem sie gezahlt worden ist, nicht nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, die dafür keine Handhabe bieten, sondern nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts beurteilt werden kann. Für die Rückforderung dieser Leistung, sei es

aus dem Gesichtspunkt des Zwanges und der Bereicherung, oder aus dem der unfittlichen Handlung und des Schadensersatzes, ist der Rechtsweg durch keinerlei Vorschrift ausgeschlossen. Ob der angebliche Anspruch begründet ist, darüber ist vorliegend nicht zu entscheiden, die Entscheidung darüber bleibt vielmehr dem im Rechtswege ergehenden Urteil vorbehalten. . . .